

**geänderter Beschlussvorschlag zu TOP 3**  
*Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderungssatzung  
zur Friedhofssatzung*

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung in Form des vorliegenden Satzungsentwurfs *mit folgender Änderung in der Präambel: „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S.291)“ wird ersetzt durch „zuletzt geändert durch Art. 2 zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderungen anderer Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBL S. 90)“*

**Begründung:**

Die letzte Änderung der HGO erfolgte am 16.02.2023, daher ist die Präambel zu ändern.

## **geänderter Beschlussvorschlag zu TOP 4**

### *Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung*

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung in Form des vorliegenden Satzungsentwurfs *mit folgender Änderung in der Präambel: „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)“ wird ersetzt durch „zuletzt geändert durch Art. 2 zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderungen anderer Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBL S. 90), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weitere Vorschriften vom 20.07.2023 (GVBL S. 582)“*

#### **Begründung:**

Die letzte Änderung der HGO erfolgte am 16.02.2023 und die letzte Änderung des KAG erfolgte am 20.07.2023, daher ist die Präambel zu ändern.

## **geänderter Beschlussvorschlag zu TOP 5**

### *Beratung und Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung*

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung in der als Tischvorlage vom 22.12.2023 vorliegenden Form.

#### **Begründung:**

Im HFA wurde auf Vorschlag aus der Betriebskommission die Gebühr gemäß § 24 Abs. 1 Buchstabe a) für den m<sup>3</sup> Abwasser auf neu **5,10 €** festgesetzt.

Die Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm gemäß § 24 Abs. 3 Buchstaben a) + b) wurde auf neu **125,00 €** pro m<sup>3</sup> festgesetzt.

In dem mit der Einladung zur STAVO versandten Satzungsentwurf waren andere Werte vorgesehen, außerdem fehlte im Absatz 1 der Buchstabe b, welcher auch nicht verändert werden sollte, sowie beim Absatz 3 der dritte Satz, welcher ebenfalls nicht verändert werden sollte.

Aus formellen Gründen ist ein Satzungsbeschluss im Wortlaut notwendig, daher wurde das Ergebnis des HFA in den angefügten neuen Satzungsentwurf eingearbeitet, welcher dann als Tischvorlage in der STAVO allen Anwesenden zur Verfügung steht.

Tischvorlage vom 22.12.2023 zu TOP 5 (Beratung und Beschlussfassung  
der 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung) –  
Stadtverordnetenversammlung Großalmerode

**2. Änderungssatzung zur  
Entwässerungssatzung der Stadt Großalmerode**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderungen anderer Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBl S. 90), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 Hessisches Verkündungswesen-Digitalisierungsgesetz vom 28.06.2023 (GVBl S. 473), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weitere Vorschriften vom 20.07.2023 (GVBl S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 , Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und zur Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 25.05.2023 (GVBl S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode in der Sitzung am 22.12.2023 folgende

**2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)**

beschlossen:

**Artikel 1**

*Der § 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze wird wie folgt geändert:*

Abs. 1

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasser

- |  |                |
|--|----------------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage                             | <b>5,10 €.</b> |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers<br>in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,20 €         |

### Abs. 3

Gebührenmaßstab für das Abholen von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen m<sup>3</sup>

- |                                     |                  |
|-------------------------------------|------------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen     | <b>125,00 €</b>  |
| b) Abwasser aus abflusslosen Gruben | <b>125,00 €.</b> |

Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebühren-zuschlag von 4,00 € erhoben.

## **Artikel 2**

### *§ 35 Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Großalmerode, den 22.12.2023

Stadt Großalmerode - der Magistrat

gez.

Thomsen

Bürgermeister

**Geänderter Beschlussvorschlag zu TOP 6**  
*Beratung und Beschlussfassung der 4. Änderungssatzung zur  
Wasserversorgungssatzung*

**Beschlussvorschlag (aus HFA):**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Wassergebühren nicht erhöht werden. Die Einführung der digitalen Wasserzähler soll geprüft werden.

## **geänderter Beschlussvorschlag zu TOP 15**

Beratung und Beschlussfassung über den Terminplan der Gremien für das Jahr 2024

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Terminplan der Gremien für das Jahr 2024 mit folgenden Änderungen: Haupt- und Finanzausschusssitzung am 15.02.2024 und Stadtverordnetenversammlung 22.02.2024 *sowie Vorziehung der Stadtverordnetenversammlung auf den 19.12.2024.*

### **Begründung:**

Aufgrund der diesjährigen Erfahrungen und dem voraussichtlichen Beschluss von Satzungen auch in der letzten STAVO im Jahr 2024 soll die Sitzung an einem Donnerstagabend stattfinden, damit die Bekanntmachung am folgenden Freitag veranlasst werden kann.